

Nürnberger Statistik aktuell



Ein Informationsdienst des Amtes für Stadtforschung und Statistik der Stadt Nürnberg

Statistischer Monatsbericht für Juli 1986

15. August 1986

Kommunalfeindlicher Bundesstatistikgesetz-Entwurf

In der Gesetzgebung des Bundes ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen - zumindest, was die Informationsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung betrifft - anscheinend kein Thema. Diesen Schluß legt der Entwurf eines neuen, den Erfordernissen des Volkszählungsurteils angepaßten Bundesstatistikgesetzes nahe, der jetzt zur Beratung anheht.

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß die ökonomische und soziale Entwicklung als eine permanente Aufgabe zu verstehen sind, zu deren Erfüllung es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge bedarf. "Erst die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen mit Hilfe der Chancen, die eine automatische Datenverarbeitung bietet, für die Statistik zu nutzen, schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage." (S. 50 des BVerfG.-Urteils vom 15.12.1983)

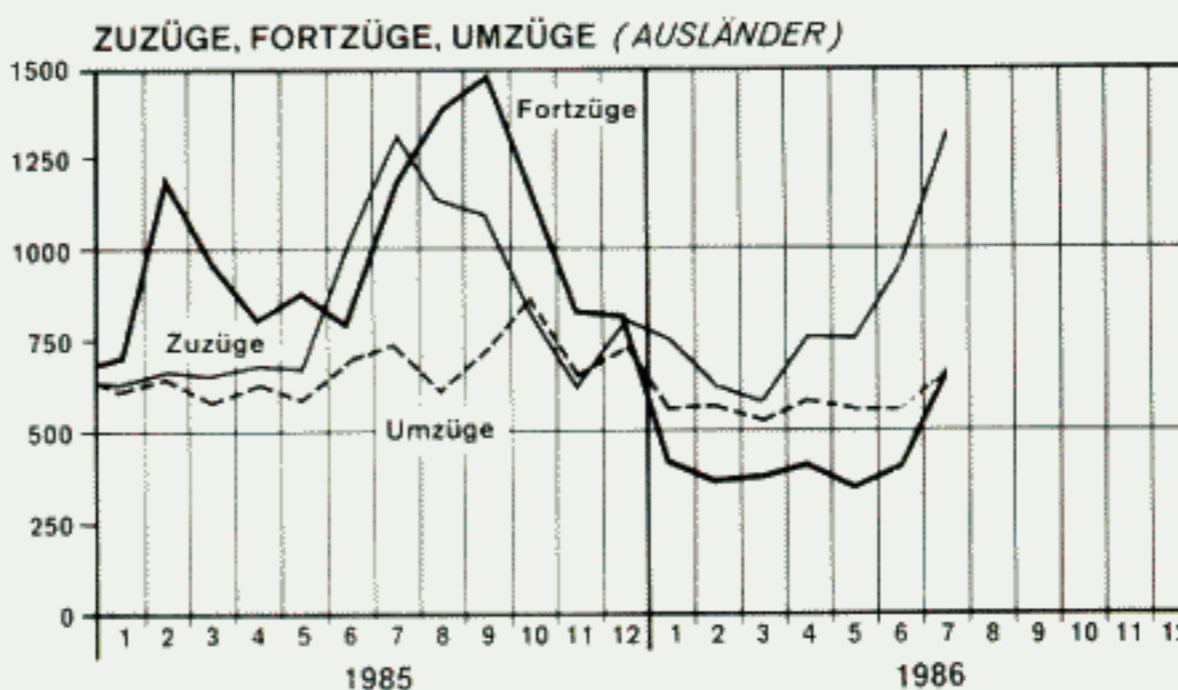
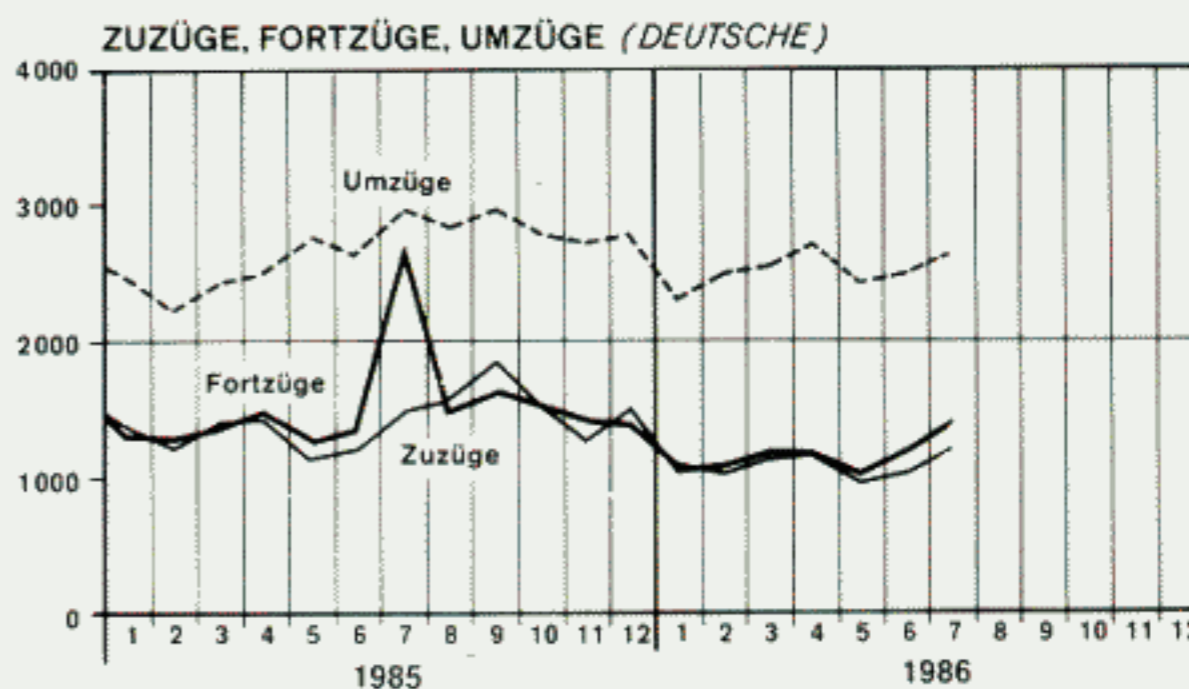
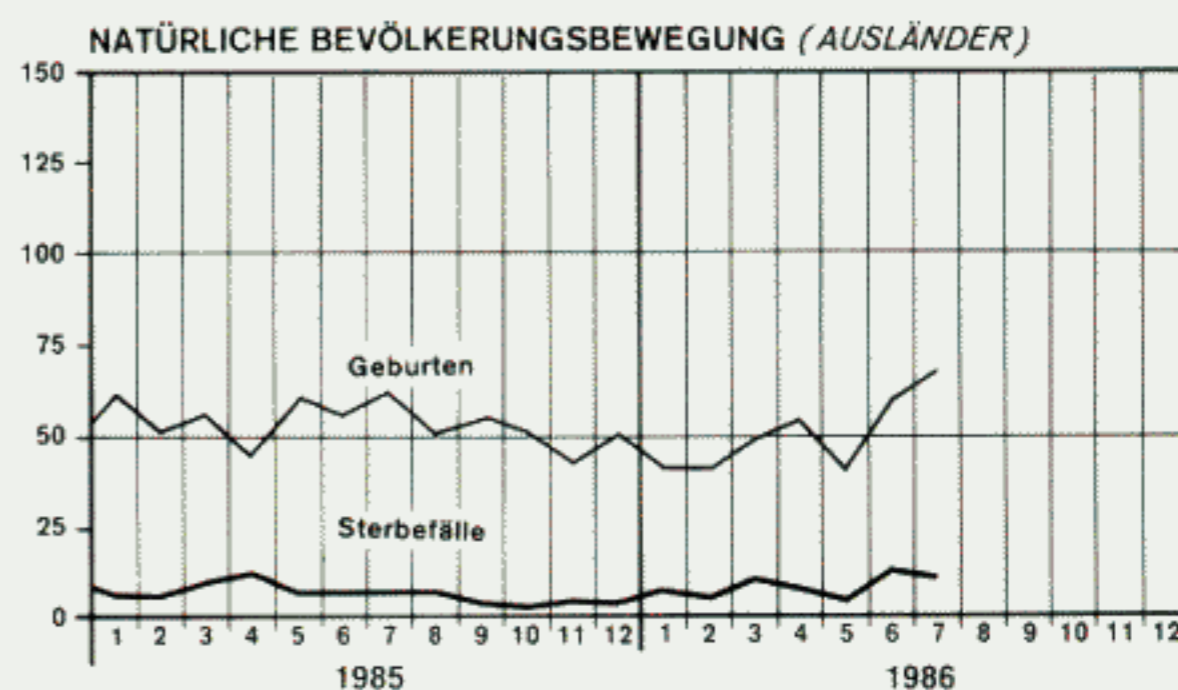
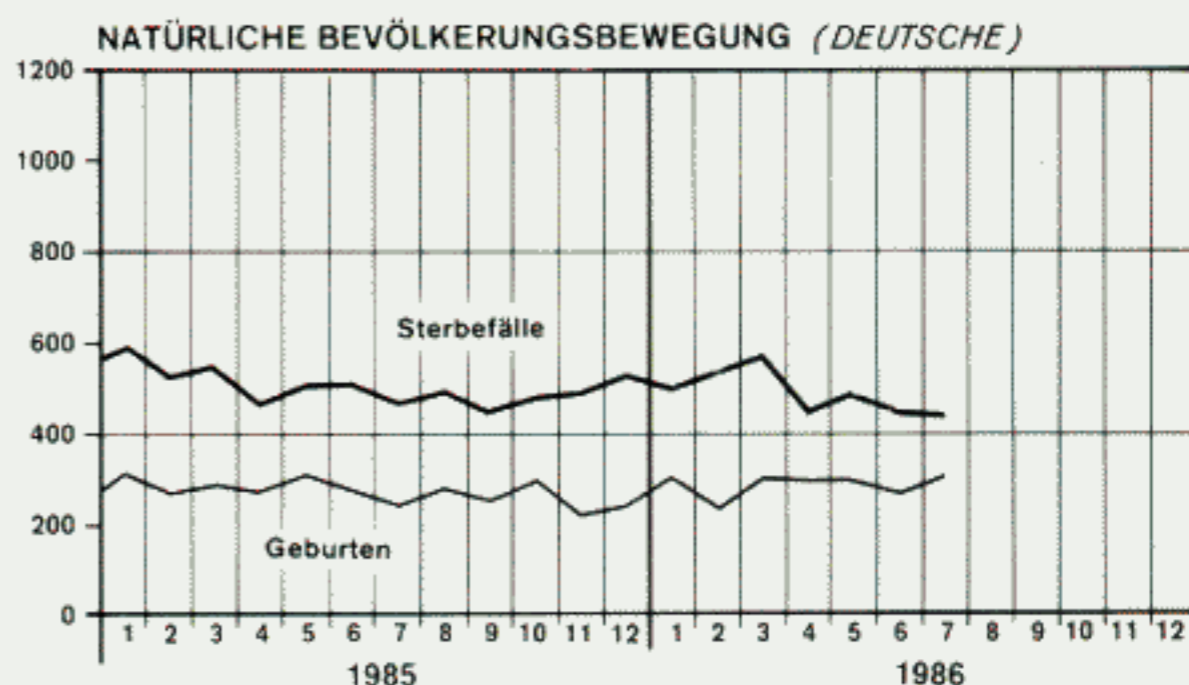
Das gilt in gleicher Weise für die Städte. Sie können ihrer Aufgabe, für die Belange der örtlichen Gemeinschaft umfassend und eigenverantwortlich zu sorgen, nur gerecht werden, wenn sie über die dafür erforderlichen umfassenden und aktuellen Informationsgrundlagen verfügen.

Um Schutz der informationellen Selbstbestimmung des Bürgers hat das Bundesverfassungsgericht zur Auflage gemacht, daß das Statistikgeheimnis in der kommunalen Statistik ebenso geschützt wird wie in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach klaren und für den Bürger durchschaubaren rechtlichen Regelungen (Normenklarheit) und die Rechtssicherheit gebieten, daß die Rechtsvorschriften zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung und des Statistikgeheimnisses für die Kommunalstatistik mit denen für Bundes- und Landesstatistik so weit wie irgend möglich übereinstimmen.

Fortsetzung letzte Seite

ZEICHENERKLÄRUNG:

- 123 (Kursivschrift) vorläufige Angaben
- Zahlenwert genau Null
- ... Angabe fällt später an
- . unbekannt oder Veröffentlichung nicht möglich
- r berichtigte Angabe
- s Schätzwert



Die Entwürfe für Landesstatistikgesetze übertragen die Schutzvorschriften des Bundesstatistikgesetzes konsequent und ohne Einschränkung auf Landes- und Kommunalstatistik. Das neue Bundesstatistikgesetz wird damit notwendigerweise auch zum Statistischen Grundgesetz der Kommunalstatistik.

Der Bund kann sich seiner Verantwortung für eine funktionsfähige Kommunalstatistik aber auch deshalb nicht entziehen, weil er nach Art. 28 Abs. 3 GG dafür zu sorgen hat, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder sowohl die Grundrechte wahrt (Schutz der informationellen Selbstbestimmung durch das Statistikgeheimnis) als auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gewährleistet, indem sie eine dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG entsprechend funktionsfähige Kommunalstatistik ermöglicht. Die verfassungsmäßige Ordnung wäre nicht mehr gewahrt, wenn den Städten eine den methodischen und inhaltlich-örtlichen Erfordernissen entsprechende Kommunalstatistik gesetzlich verwehrt wäre. Weil die landesrechtlichen Schutzvorschriften der Kommunalstatistik aus Gründen der Normenklarheit, aber auch nach dem Verfassungsgerichtsauftrag, grundsätzlich mit den Regelungen für die Bundes- und Landesstatistik übereinstimmen müssen, hat das Bundesstatistikgesetz die grundsätzlichen Erfordernisse der kommunalen Statistik als Regelfall zu berücksichtigen und nicht abweichende Regelungen durch Spezialgesetze zuzulassen.

Mit seinem grundsätzlichen Ausschluß beliebiger kleinräumiger Gliederungen sowie selbständiger problembezogener Aufbereitungen bundesstatistischer Daten durch die Kommunalstatistik widerspricht der vorliegende Entwurf des neuen Bundesstatistikgesetzes diesem Verfassungsauftrag.

Wie sehr hier beim Bund noch die rechte Einsicht fehlt, zeigt die pauschale Ablehnung der hierauf gerichteten Forderungen des Bundesrats.

Es wäre ein Wunder, wenn der Bundestag bei seiner Anhörung am 08. Sept. 1986 zu einer besseren Einsicht käme, hat er doch darauf verzichtet, auch nur einen Fachvertreter der dritten Ebene amtlicher Statistik einzuladen, für die das Bundesstatistikgesetz nichtsdestoweniger gelten wird. Wie die Kommunalstatistik in den Großstädten mit immerhin einem Drittel der Bundesbevölkerung für umfassende, stets aktuelle statistische Planungsgrundlagen sorgen kann, interessiert anscheinend nicht.

PREISINDEX DER LEBENSHALTUNG IM BUNDESGBIET

Vom Statistischen Bundesamt wurden folgende Preisindizes der Lebenshaltung bekanntgegeben (1980 = 100):

Preisindex für die Gesamtlebenshaltung	Juli 1985	Juni 1986	Juli 1986	Veränderg. in % gegen	
				Juli 1985	Juni 1986
aller privaten Haushalte	121,1	121,1	120,5	- 0,5	- 0,5
von Angestellten u. Beamten mit höherem Einkommen	121,7	121,8	121,4	- 0,2	- 0,3
von Arbeitnehmer-Haushalten mit mittlerem Einkommen	121,1	121,2	120,7	- 0,3	- 0,4
von Renten- u. Sozialhilfeempfängern	121,3	122,2	121,7	+ 0,3	- 0,4

